

#### Tit. 5.1.1.4.1 RdSchr. 18d

### Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

---

## Tit. 5.1.1 – Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung -> Tit. 5.1.1.4 – Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 18d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 5.1.1.4.1 RdSchr. 18d – Voraussetzungen

(1) Beiträge des Arbeitgebers zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung für Arbeitnehmer mit geringerem Verdienst, die i. H. v. 240 bis 480 EUR im Kalenderjahr (20 bis 40 EUR im Monat) zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, sind nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei, wenn die Voraussetzungen für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) erfüllt sind.

(2) Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und wird nicht auf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Für einen über den Steuerfreibetrag nach § 100 Abs. 6 EStG hinaus gezahlten Arbeitgeberbeitrag findet somit § 3 Nr. 63 EStG Anwendung, soweit der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG noch nicht anderweitig ausgeschöpft wurde.